



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ruth Müller SPD**
vom 18.09.2019

Zukunft der Wäscherei der Landshuter Werkstätten der Lebenshilfe Landshut e. V. am Standort Mainburg

Die Lebenshilfe Landshut e. V. bietet in Mainburg im Rahmen der Landshuter Werkstätten GmbH für rund 120 Menschen mit Behinderung Arbeitsplätze im Bereich Montage, Metall, Wäscherei und Textil an.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Ist der Staatsregierung bekannt, ob es Überlegungen gibt, die Wäscherei am Standort Mainburg aufzulösen (bitte, falls ja, Angabe der Gründe und des Zeitpunktes)?
b) Falls ja, mit welchen Konsequenzen bzw. Alternativangeboten für die gesamten Beschäftigten (Menschen mit Behinderung, Produktionshilfen und Gruppenleiterinnen)?
2. Welche öffentlichen und privaten Auftraggeber nehmen derzeit die Leistungen der Wäscherei der Werkstatt Mainburg in Anspruch?
3. Ist der Staatsregierung bekannt, wie sich die Auftragszahlen der letzten fünf Jahre in der Wäscherei entwickelt haben (bitte aufgeschlüsselt nach Auftraggebern in Jahren und Tonnen angeben)?
4. a) Ist der Staatsregierung bekannt, welche Kriterien für die Abrechnung der Wäsche gelten?
b) Wird bei allen Auftraggebern das Gewicht bei der Anlieferung oder das Gewicht nach der Reinigung bewertet oder gibt es unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe?
c) Falls ja, aus welchem Grund?
5. a) Ist der Staatsregierung bekannt, nach welchen Tarifgruppen die Beschäftigten eingruppiert sind (bitte aufgeschlüsselt nach Mitarbeitern und Tarifgruppen angeben)?
b) Ist der Staatsregierung bekannt, wie viele Personen derzeit in der Wäscherei arbeiten (bitte aufgeschlüsselt nach Arbeits- bzw. Personengruppen und Stundenumfang angeben)?
c) Inwieweit ist der Tarifvertrag die Grundlage für die Abrechnung der Leistungen mit dem Bezirk Niederbayern?
6. Ist der Staatsregierung bekannt, wie sich die Preise in der Wäscherei in den letzten fünf Jahren entwickelt haben (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Preis pro Tonne angeben)?
7. a) In welcher Höhe sind Fördermittel vom Freistaat Bayern bzw. vom Bezirk in den letzten fünf Jahren in die Werkstatt Mainburg investiert worden (bitte aufgeschlüsselt nach Arbeitsbereichen und in Gegenüberstellung zu den beiden weiteren Standorten in Landau und Vilsbiburg angeben)?

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- b) In welcher Höhe können Investitionsfördermittel für Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden?
 - c) Zu welchen Teilen wurden derartige Fördermittel über den Freistaat Bayern bzw. über den zuständigen Bezirk finanziert (bitte unter Angabe der jeweiligen Verwendungszwecke angeben)?
8. a) Ist der Staatsregierung bekannt, worauf sich die Aufforderung der Landshuter Werkstätten GmbH vom 01.08.2019 begründet, eine amtierende Bezirksrätin in ihrem öffentlichen Mandatsauftrag zu beschneiden und von Informationsveranstaltungen auszuschließen?
- b) Wie beurteilt die Staatsregierung diese Vorgehensweise?

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales
vom 21.10.2019

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage bezieht sich größtenteils auf Zuständigkeiten des Bezirks Oberbayern. Unter diesem Gesichtspunkt wird die Schriftliche Anfrage soweit möglich beantwortet.

1. a) **Ist der Staatsregierung bekannt, ob es Überlegungen gibt, die Wäscherei am Standort Mainburg aufzulösen (bitte, falls ja, Angabe der Gründe und des Zeitpunktes)?**
- b) **Falls ja, mit welchen Konsequenzen bzw. Alternativangeboten für die gesamten Beschäftigten (Menschen mit Behinderung, Produktionshilfen und Gruppenleiterinnen)?**

Zu den Fragen 1 a und 1 b liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

2. **Welche öffentlichen und privaten Auftraggeber nehmen derzeit die Leistungen der Wäscherei der Werkstatt Mainburg in Anspruch?**

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

3. **Ist der Staatsregierung bekannt, wie sich die Auftragszahlen der letzten fünf Jahre in der Wäscherei entwickelt haben (bitte aufgeschlüsselt nach Auftraggebern in Jahren und Tonnen angeben)?**

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

4. a) **Ist der Staatsregierung bekannt, welche Kriterien für die Abrechnung der Wäsche gelten?**
- b) **Wird bei allen Auftraggebern das Gewicht bei der Anlieferung oder das Gewicht nach der Reinigung bewertet oder gibt es unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe?**
- c) **Falls ja, aus welchem Grund?**

Zu den Fragen 4 a bis 4 c liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

5. a) Ist der Staatsregierung bekannt, nach welchen Tarifgruppen die Beschäftigten eingruppiert sind (bitte aufgeschlüsselt nach Mitarbeitern und Tarifgruppen angeben)?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

b) Ist der Staatsregierung bekannt, wie viele Personen derzeit in der Wäscherei arbeiten (bitte aufgeschlüsselt nach Arbeits- bzw. Personengruppen und Stundenumfang angeben)?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

c) Inwieweit ist der Tarifvertrag die Grundlage für die Abrechnung der Leistungen mit dem Bezirk Niederbayern?

Zur Frage, inwieweit der Tarifvertrag die Grundlage für die Abrechnung der Leistungen mit dem Bezirk Niederbayern ist, liegen der Staatsregierung im Einzelnen keine Erkenntnisse vor.

Dieser könnte sich allenfalls über die Abrechnung von Personalkosten für in der Werkstatt auf der Basis von regulären Arbeitsverträgen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auswirken.

Die im Arbeitsbereich einer Werkstatt beschäftigten behinderten Menschen stehen – soweit sie nicht im Rahmen eines regulären Arbeitsvertrages angestellt sind – zu der Werkstatt nicht in einem arbeitnehmer-, sondern in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis – § 221 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX). Diese Werkstattbeschäftigten erhalten keinen tarifvertraglichen Arbeitnehmerlohn, sondern ein aus dem Arbeitsergebnis der Werkstatt zu erbringendes Arbeitsentgelt (§ 221 Abs. 2 SGB IX). Die Arbeitsentgelte dieser Werkstattbeschäftigten sind im Übrigen nicht Teil der Leistungsentgelte des Bezirks.

6. Ist der Staatsregierung bekannt, wie sich die Preise in der Wäscherei in den letzten fünf Jahren entwickelt haben (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Preis pro Tonne angeben)?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

7. a) In welcher Höhe sind Fördermittel vom Freistaat Bayern bzw. vom Bezirk in den letzten fünf Jahren in die Werkstatt Mainburg investiert worden (bitte aufgeschlüsselt nach Arbeitsbereichen und in Gegenüberstellung zu den beiden weiteren Standorten in Landau und Vilsbiburg angeben)?

In den letzten fünf Jahren erfolgte keine Förderung der Landshuter Werkstätten GmbH an den Standorten Mainburg, Landau oder Vilsbiburg durch den Freistaat Bayern. Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe vom Bezirk Fördermittel erbracht wurden, ist der Staatsregierung nicht bekannt.

b) In welcher Höhe können Investitionsfördermittel für Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden?

Für Modernisierungsmaßnahmen können Werkstätten für behinderte Menschen nach § 30 Abs. 1 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) staatliche Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe erhalten. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der geltenden Richtlinien für die Förderung von Investitionen für Werkstätten für behinderte Menschen. An der Förderung beteiligen sich neben dem Freistaat Bayern der jeweilige Bezirk sowie die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit (RD Bayern). Gefördert werden die geprüften und nach Nr. 5.3 der Förderrichtlinien als zuwendungsfähig anerkannten Kosten nach dem Regelschlüssel (Freistaat Bayern 65 v. H., Bezirk 5 v. H., RD Bayern 10 v. H., Eigenmittel des Trägers 20 v. H.).

Maximal förderfähig sind Kosten bis zur Höhe der in Nr. 5.3.1 der Förderrichtlinie festgesetzten Kostenobergrenze. Bei Modernisierungsmaßnahmen wird die Ausgabenobergrenze für den Ausbau gebrauchter Immobilien zugrunde gelegt. Diese beträgt aktuell 36.000 Euro pro Platz.

Kosten für Instandhaltungsmaßnahmen werden durch den Freistaat Bayern nicht gefördert. Instandhaltungsrücklagen können gegebenenfalls im Rahmen der Entgeltvereinbarungen mit den Kostenträgern geltend gemacht werden. Über die Höhe liegen der Staatsregierung keine Kenntnisse vor.

c) Zu welchen Teilen wurden derartige Fördermittel über den Freistaat Bayern bzw. über den zuständigen Bezirk finanziert (bitte unter Angabe der jeweiligen Verwendungszwecke angeben)?

In den letzten Jahren erfolgte an die Landshuter Werkstätten GmbH keine Investitionskostenförderung für Modernisierungsmaßnahmen (siehe Antwort zu Frage 7 a).

Inwieweit Instandhaltungskosten über den Bezirk Niederbayern im Rahmen der Leistungsentgelte berücksichtigt wurden, ist der Staatsregierung nicht bekannt.

8. a) Ist der Staatsregierung bekannt, worauf sich die Aufforderung der Landshuter Werkstätten GmbH vom 01.08.2019 begründet, eine amtierende Bezirksrätin in ihrem öffentlichen Mandatsauftrag zu beschneiden und von Informationsveranstaltungen auszuschließen?

Der Staatsregierung ist hierüber nichts bekannt.

b) Wie beurteilt die Staatsregierung diese Vorgehensweise?

Da der Staatsregierung der Sachverhalt nicht bekannt ist, ist eine Beurteilung nicht möglich.